



**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	9.367.734	144.900		9.512.634
ordentliche Aufwendungen	9.440.395	27.100	0	9.467.495
außerordentliche Erträge	0	16.500	0	16.500
außerordentliche Aufwendungen	0	15.800	0	15.800
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.998.650	116.100	0	9.114.750
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.716.490	27.100	0	8.743.590
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	226.200	0	226.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	754.570	173.800	0	928.370
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	754.570	0	52.400	702.170
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	212.700	0	0	212.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.753.220	342.300	52.400	10.043.120
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.683.760	200.900	0	9.884.660

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 754.570 Euro auf 702.170 Euro neu festgesetzt.

öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 17. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2016) erteilt worden.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro auf 465.000 Euro neu festgesetzt.

Wrestedt, den 3. Februar 2017

Gez. Harald Benecke  
Samtgemeindebürgermeister

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

**Gemeinde Lüder**  
**- Der Bürgermeister -**

Wrestedt, 13. Oktober 2016

Gez. Harald Benecke  
Samtgemeindebürgermeister

Siegel

**Erneute Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Gemeinde Lüder**  
**1. Änderung des Bebauungsplans**  
**„Nienwohlder Eck“ im Ortsteil Reinstorf**

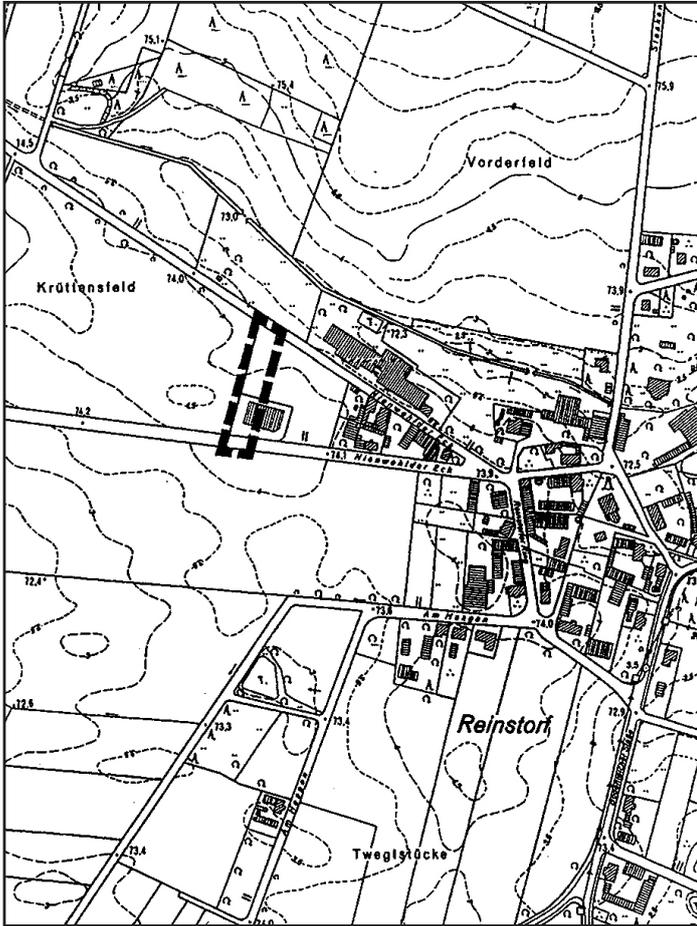
Der Rat der Gemeinde Lüder hatte am 25. Oktober 2001 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nienwohlder Eck“ einschließlich der Begründung im Ortsteil Reinstorf, Gemeinde Lüder, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur

Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist aus dem rechtsverbindlichen, fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bodenteich entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte M 1 : 5000.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nienwohlder Eck“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Lüder, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Satzungsbeschluss für diese Bebauungsplanänderung war bereits im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 20 am 30. November 2001 bekanntgemacht worden.

Zur Behebung eines Ausfertigungsmangels musste der Ursprungsbebauungsplan „Nienwohlder Eck“ im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen erneut bekanntgemacht werden.

Da die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nienwohlder Eck“ aus dieser mangelhaften Bebauungsplangrundlage entwickelt wurde, wird nunmehr in der Folge auch die Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans erneut vorgenommen. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nienwohlder Eck“ rückwirkend ab der Bekanntmachung vom 30. November 2001 in Kraft gesetzt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des

Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lüder unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Wrestedt, den 30. Januar 2017

Der Gemeindedirektor  
Hendrik Kunitz

(Siegel)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 12. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 577.200 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 577.200 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 553.000 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 531.500 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 16.600 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Weste, den 12. Februar 2015

(Ritzer)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 8. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/26 (2015) erteilt worden.

derliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 8. April 2015 unter dem Aktenzeichen 20-006/26 (2015) erteilt worden.

Weste, den 26. Januar 2017

Ritzer  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2016  
der Gemeinde Suderburg**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung am 12. Oktober 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	3.780.200			3.780.200
ordentliche Aufwendungen	3.780.200			3.780.200
außerordentliche Erträge	132.600	146.000		278.600
außerordentliche Aufwendungen	132.600	146.000		278.600
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.400.000			3.400.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.302.500			3.302.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	187.700	190.000		377.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	166.700	210.000		376.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	20.000		20.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	223.400			223.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.587.700	210.000		3.797.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.692.600	210.000		3.902.600

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 Euro geändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Suderburg werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, wird nicht geändert.

Suderburg, den 12. Dezember 2016

*Thomas Schulz*  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2016) am 13. Januar 2017 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

